

Bielefeld, 16. April 2026

An den Rat der Stadt Bielefeld
Rechtsamt
33597 Bielefeld

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenkataloges, der überprüfbar geeignet ist, das Klimaziel der Stadt Bielefeld (inkl. Zwischenziele) zu erreichen. Bei Zielverfehlung folgen Sofortmaßnahmen. -

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,
Verschiedene Gruppen aus dem Klimabündnis regen an, dass der Rat folgendes beschließt:

Es wird ein Maßnahmenkatalog erstellt, der überprüfbar geeignet ist, die Klimaziele der Stadt Bielefeld (inkl. Zwischenziele) zu erreichen. Für die Maßnahmen werden, soweit erforderlich, Haushaltsmittel eingeplant, sodass diese Maßnahmen erkennbar umsetzbar sind. Ein unabhängiges Kontrollgremium überprüft jährlich die Einhaltung des Klimaschutz-Pfades anhand eines transparenten Controlling-Systems. Wird eine Zielverfehlung festgestellt, verpflichtet sich der Rat Sofortmaßnahmen zur Korrektur zu ergreifen.

Begründung:

Der Gesetzgeber ist laut Verfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021 dazu verpflichtet, bei klimaschutzrechtlichen Regelungen die Freiheitsrechte künftiger Generationen zu wahren. Gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist die Bundesregierung verpflichtet ein Klimaschutzprogramm aufzustellen. Dieses muss als zentrales Steuerungsinstrument der Klimapolitik sämtliche Maßnahmen enthalten, die zur Erreichung der verbindlichen nationalen Klimaschutzziele für 2030, 2040 und 2045 erforderlich sind. Auch wenn die Bundesregierung bei der Auswahl derjenigen Maßnahmen, die sie in das Klimaschutzprogramm durch Beschluss aufnimmt, einen weiten Gestaltungsspielraum hat, ist die Einhaltung der für die Beschlussfassung maßgebenden gesetzlichen Vorgaben einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich.¹ Dies hat das Bundesverwaltungsgericht u.a. am 29. Januar 2026 entschieden.

Der Bundesebene kommt zwar eine große Bedeutung für das Erreichen der Klimaziele zu. Auch die Landesebene trägt ihren Teil im Rahmen des Klimaschutzgesetzes NRW zur Erreichung des Klimaziels bei. Für die Umsetzung von Maßnahmen sind allerdings zum großen Teil die Kommunen zuständig. Daraus leiten wir ab, dass nicht nur Bundes- und Landesregierungen, sondern auch jede einzelne Kommune konkrete Maßnahmen für das Erreichen der Klimaziele vorlegen muss. Die Mitwirkungspflicht leitet sich auch unmittelbar aus §13 Berücksichtigungsgebot des Bundesklimaschutzgesetzes ab. Jede:r muss seinen Beitrag leisten.

Dem Rat der Stadt Bielefeld liegt seit April 2024 ein Konzept für den Weg zur Klimaneutralität vor. Die Studie „Bielefeld Klimaneutral 2030“² formuliert Szenarien für die

Verwirklichung des Ziels bis 2030 bzw. 2035. Dabei folgt sie richtigerweise dem Prinzip „vom Ziel her denken“ und berücksichtigt lokale Zielsetzungen und Potenziale. Die Studie enthält Maßnahmensteckbriefe, die geeignet sind Bielefeld auf den Klimaschutz-Pfad zu bringen. Bisher wurde nur ein Teil der Maßnahmen auf den Weg gebracht. Die Finanzierung vieler Maßnahmen ist bisher nicht gesichert. Ein transparentes Controlling findet bisher nicht statt. Höchstwahrscheinlich befindet sich die Stadt Bielefeld nicht auf dem richtigen Klimaschutz-Pfad.

Aus Sicht der Antragsteller:innen ist der Rat der Stadt Bielefeld daher, mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2026, dazu aufgefordert, hier schnellstmöglich nachzubessern. Es ist ein Maßnahmenkatalog zu erstellen, der überprüfbar geeignet ist, die Klimaziele der Stadt Bielefeld (inkl. Zwischenziele) zu erreichen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zugleich finanzierbar und werden im Haushalt abgebildet. Bei der Wahl der Maßnahmen ist der Rat frei, solange diese in Summe geeignet sind, die Klimaziele fristgerecht zu erreichen.

Controlling ist ein zentraler Teilbereich der Unternehmensführung, der Planung und Steuerung, um Ziele zu erreichen. Rat und die Öffentlichkeit müssen in der Lage sein, anhand von Daten jährlich zu überprüfen, ob sich Bielefeld auf dem Klimaschutz-Pfad befindet. Damit die Maßnahmen überprüfbar sind, ist die Einführung eines Controlling-Systems erforderlich. Auswertung und Darstellung der Monitoring-Ergebnisse müssen transparent, informativ und einfach verständlich erfolgen. Dazu gehört ein Soll-Ist-Vergleich maßgeblicher Parameter wie z.B. der Treibhausgasemissionen oder des CO₂-Restbudgets. In der Studie „Bielefeld klimaneutral 2030“ wird z.B. die Einführung eines Multiprojektmanagements vorgeschlagen. Wir schlagen vor, den Klimabeirat als unabhängiges Kontrollgremium einzusetzen. Kommt das unabhängige Kontrollgremium bei seinen jährlichen Kontrollen zu dem Schluss, dass die geplanten Maßnahmen unzureichend sind, ist der Rat aufgefordert den Maßnahmenkatalog anzupassen bzw. Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Soweit Regelungen nur auf Landes- oder Bundesebene getroffen werden können, setzt sich der Rat dafür ein, dass eben jene Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene geschaffen werden, mit denen es Bielefeld gelingen kann, klimaneutral zu werden. Dies gilt ebenso für die benötigten finanziellen Mittel.

Dieser Antrag wird unterstützt von:



Kontakt:
Anette Schulte, parentsforfuture-bielefeld@gmx.de

¹ <https://www.bverwg.de/pm/2026/05> (abgerufen am 02.04.2026)

² Konzeptstudie Bielefeld Klimaneutral 2030: <https://www.bielefeld.de/klimaneutral> (abgerufen am 02.04.2026)